

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Wir verkaufen und erstellen nur aufgrund unserer allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren oder mit der Anlieferung der Fotomuster bei uns im Studio oder der Auftragserteilung für Aufnahmen außerhalb unseres Studios gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

II. Lieferungen und Preise

Alle Angebote sind freibleibend. Bei uns eingehende Aufträge und Bestellungen werden erst mit dem Tag der Lieferung oder aber im Falle einer Auftragsbestätigung mit deren Zugang beim Kunden rechtsverbindlich. Alle unsere Warenlieferungen werden zu Nettopreisen berechnet. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Lieferfristen sind unverbindlich angegeben, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unsere Firma verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ein Rücktritt vom Vertrag sowie Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Lieferverzug tritt nicht ein bei höherer Gewalt, Ausfällen von Maschinen, Brand, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Rohstoffzulieferungen oder ähnlichen Betriebsstörungen. Dies gilt auch wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen; wird die Lieferung unmöglich werden wir von der Lieferfrist frei. In beiden Fällen entfallen Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Kunden. **Sonderanfertigungen und Sonderzuschnitte nach Kundenangaben müssen vom Auftraggeber abgenommen werden.**

III. Zahlungsbedingungen

Der Verkauf und die Lieferung der Ware, Dienstleistungen oder Sonderanfertigung erfolgt nur gegen Vorkasse. Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum zahlbar und fällig. Jede Zahlung wird auf die älteste offene Rechnung verbucht. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % jährlich. Mahngebühren werden wie folgt berechnet: 1. Mahnung Euro 5,-; 2. Mahnung Euro 10,-; 3. Mahnung Euro 15,- zzgl. Verzugszinsen.

IV. Verpackung und Versand

Wir behalten uns vor, den Versand nach unserer Wahl auf billigstem Wege vorzunehmen. Kosten für den Versand, Paketdienste, Eil- oder Expressgut gehen immer zu Lasten des Empfängers. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Dies gilt unabhängig von der Art des Versandes und auch dann wenn die Versandkosten von uns übernommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt sofort zu prüfen und Beanstandungen dem Frachtführer innerhalb der gesetzlichen Frist sowie uns unverzüglich mitzuteilen. Den Nachweis des Verlustes oder der Beschädigung von Waren hat der Kunde zu erbringen.

V. Reklamationen

Beanstandungen wegen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung hinsichtlich Art, Sorte oder Menge müssen innerhalb 8 Tagen schriftlich erklärt werden. Das gleiche gilt von Beanstandungen wegen Qualitätsmängeln, die nur dann anerkannt werden können, wenn uns unverzüglich und gleichzeitig mit der Reklamation Muster der beanstandeten Ware eingesandt werden. Es muss uns die Gelegenheit gegeben werden, Ersatz zu liefern (im Studio durch neue Aufnahmen - hierbei muss der Kunde auf seine Kosten die Ware neu liefern - oder neue Farbbilder oder Dias, wobei der Kunde die alten zurückschicken muss). Bevor mangelhafte Dias oder Bilder drucktechnisch korrigiert werden, muss uns die Möglichkeit und die Zeitspanne für eine Neufotografie gegeben werden. Folgeschäden aus überschrittenen Terminen werden nicht anerkannt. Erweist sich die Reklamation als berechtigt, so hat der Kunde die Ware eine angemessene Frist lang zu unserer Disposition zu halten. Der Kunde verliert in allen Fällen das Recht, sich auf die Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er die Rügefrist nicht einhält oder uns die Überprüfung der Mängelrüge nicht unverzüglich ermöglicht.

VI. Gewährleistung

Die in Auftrag gegebenen Modell-Neuentwicklungen werden im Rahmen eines Werkvertrages erstellt. Die Modelle werden zu einem vor Beginn angebotenen Preis und Termin erstellt. Bezüglich Detaillierung müssen entsprechenden Maßstabes, in dem die Modelle erstellt werden, Einschränkungen hingenommen werden. Grundlage für die Qualität sind die bereits gefertigten und veröffentlichten Modelle. Sonderwünsche und Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz in geeigneter Art und Menge der Waren, deren Fehlerhaftigkeit der Kunde nachgewiesen hat. Unserer technischen Abteilung ist die Gelegenheit zu geben, die Ware auf die angegebenen Mängel zu untersuchen. Ist die Ersatzlieferung ebenfalls nachgewiesenermaßen fehlerhaft, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder den Vertrag rückgängig zu machen.

Jede Haftung, die über die in diesen Bedingungen beschriebene Haftung hinausgeht, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Verletzung der Gewährleistungspflicht, unerlaubter Handlung oder aus positiver Forderungsverletzung sowie auf Ersatz jedweder mittelbarer oder unmittelbarer Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Da Oberflächen von Fotomustern je nach Betrachtungswinkel, Lichteinfall, Schattierung und Einfärbung mit versch. Farbungen ganz verschieden farblich abgebildet werden, kann für Dias und Farbvergrößerungen keine Gewähr auf Farbrichtigkeit gegeben werden. Wir empfehlen dringend den weiterverarbeitenden Lithografen und Druckern ein verbindliches Muster mitzugeben.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung (Saldoausgleich) sämtlicher - auch künftiger - uns aus der Verbindung mit dem Geschäftspartner zustehenden Forderungen unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt).

Das Urheberrecht verbleibt immer bei uns und wird nicht mit verkauft. Alle Nutzungsrechte an Fotoaufnahmen verbleiben

grundsätzlich bei uns.

Alle vom Auftragnehmer (Verwender) erbrachten Leistungen im Bereich Fotografie, Konzeption, Gestaltung, Design und Entwicklung unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dies gilt auch für Exposé, Skizzen, Entwürfe und Sofortbilder. Die Bestimmungen des UrhG gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Nutzungsrechte für Sonderentwicklungen (z.B. Anfertigung von Modellgebäuden im Kundenauftrag) liegen bei der Firma MBZ-Modellbahnzubehör. Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Vergabe umfassender Nutzungsrechte, z. B. die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages die Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die vom Auftraggeber zur Auftragsdurchführung eingesetzten Betriebsmittel wie Filme, Negative, Dias, Lithos, Datenträger, Video- Film- und Tonaufzeichnungen bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers, und werden nicht ausgeliefert.

Bis zur vollständigen Begleichung der Forderung einer Geschäftsbeziehung wird das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an dem Vorbehaltsgut bzw. dem Arbeitsprodukt nach Verarbeitung, Verbindung o. ä. zur Sicherheit übereignet. Im Konkurs des Sicherungsgebers (Vertragspartner) kann die Firma MBZ-Modellbahnzubehör die Herausgabe des Vorbehaltsgutes bzw. Arbeitsproduktes nach Verarbeitung, Verbindung o. ä. aufgrund des zur Sicherheit übereigneten Anwartschaftsrechts verlangen.

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen (Impressum). Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindungen mit fremden Material erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sachen. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung maßgeblich. Der Kunde wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. das Arbeitsprodukt der Verarbeitung oder Verbindung für uns sorgfältig zu verwahren.

Bei Weiterveräußerung des neuen Produktes durch den Kunden tritt sicherungshalber anstelle des Produktes anteilig die dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung. Der Kunde tritt diese anteilige Kaufpreisforderung bereits jetzt schon an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Wird die gekaufte Ware vom Kunden unverarbeitet weiterverkauft, so tritt dieser schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns bis zur Höhe unserer Forderung ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Kunden auf dessen Aufforderung hin freizugeben.

Der Kunde hat uns sofort schriftlich Bescheid zu geben, wenn in die Vorbehaltsware oder in im Miteigentum stehende Ware sowie in durch Vorausabtretungen des Kunden übertragene Forderungen vollstreckt wird. Der Kunde hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, daß die Ware noch im Vorbehaltseigentum oder im Miteigentum steht, bzw. daß die Forderung an uns abgetreten ist. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird die Erfüllung gefährdet, so sind wir zu Rücknahme unserer Waren und der im Miteigentum stehenden Waren und zur Offenlegung sowie Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen auch ohne vorherige Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt. Der Kunde ist jederzeit auf Verlangen verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und alle zum Forderungseinzug notwendigen Informationen zu geben. Ist der Kunde kein Kaufmann, beschränkt sich der Eigentumsvorbehalt lediglich auf den Liefergegenstand selbst.

VIII. Datenspeicherung

Unsere Datenverarbeitung speichert zum Geschäftsverkehr notwendige personenbezogene Daten unserer Geschäftspartner, die mit Vertragsabschluß hierzu ihr Einverständnis erklären.

IX. Verwahrung

Fotomuster, Originale, Vorlagen, Datenträger und andere, der Wiederverwertung dienende Gegenstände, werden bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigung und /oder Verlust haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur in Höhe des Materialwertes. Sollen solche Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung zu besorgen.

X. Copyright und Urheberrecht

Sämtliche von der Firma MBZ-Modellbahnzubehör entwickelten Produkte und Bausätze unterliegen dem Copyright. Sie dürfen nicht vervielfältigt, nachgemacht oder vertrieben werden. Auch nicht auszugsweise. D.h. Verfahrenstechniken, einzelne Teile, Strukturen und oder Oberflächen der Bausätze und Produkte dürfen nicht, in welcher Form auch immer, kopiert und nachgemacht werden. Die Produkte sind allein nur für den privaten Gebrauch. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung von MBZ-Modellbahnzubehör.

XI. Salvatorische Klauseln, Nebenabreden

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Coburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, Coburg; jedoch können wir den Auftraggeber auch bei den Gerichten seines Geschäftssitzes verklagen. Bei Lieferung ins Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht.